

Bewertungshilfe „Auerhuhn und Windenergie
im Schwarzwald“
Basis: Karten- und Planungsgrundlagen der FVA

Stand: September 2013

1. Zielsetzung und fachlicher Hintergrund

Diese Bewertungshilfe dient dazu, die Karten- und Planungsgrundlagen „Auerhuhn und Windenergie“ der FVA vom August 2012 (www.fva-bw.de) für den Bereich des Schwarzwalds fachlich einheitlich und rechtlich korrekt anzuwenden. Neben dieser „Bewertungshilfe“ werden in ergänzenden „Erläuterungen“ rechtliche und wissenschaftliche Hintergründe dargestellt, die es erlauben, alle Details zusammengefasst als Bewertungsgrundlage für Windenergiestandorte heranziehen zu können. Diese von der FVA für den Schwarzwald erarbeiteten Grundlagen sind eine fachliche Einschätzung, die auf der Basis des Aktionsplans Auerhuhn sowie langjähriger wissenschaftlicher Arbeiten und vorhandener Monitoringdaten (siehe „Erläuterungen“) erarbeitet wurden. Sie bieten damit eine Orientierung bei der Planung von Windenergieanlagen, stellen aber keine rechtlich verbindliche Festlegung dar. Zudem wird besonders darauf hingewiesen, dass sich die Karten- und Planungsgrundlagen nur auf das Auerhuhn beziehen und diese sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete eine Differenzierung der auf das Auerhuhn bezogenen artenschutzrelevanten Flächen ermöglichen. Alle anderen Arten und Belange sind unabhängig davon zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Verbote oder die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen von Vogelschutzgebieten für andere Vogelarten bleiben unberührt.

In der Regional- und Bauleitplanung sowie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zur Ermittlung der Betroffenheit des Auerhuhns auf die Monitoringdaten der FVA zurückzugreifen. Dies bedeutet, dass bei der Aufstellung von Regional- und Bauleitplänen i.d.R. keine auf das Auerhuhn bezogenen Erfassungen im Gelände notwendig sind, da die notwendigen Daten bei der FVA vorliegen (siehe auch „Erläuterungen“). In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind dagegen ergänzend zu den Monitoringdaten der FVA Erfassungen im Gelände in den Auerhuhnkategorien 1 bis 3 in Abstimmung mit der FVA erforderlich.

2. Bewertung der Auerhuhn-Population im Schwarzwald

Der aktuelle Auerhuhn-Bestand im Schwarzwald kann mit ca. 300 Hähnen (d.h. rund 600 Individuen) angegeben werden, die eine Fläche von rund 50 000 Hektar besiedeln. Diese Fläche ist jedoch in über hundert Teilflächen fragmentiert (siehe auch „Erläuterungen“).

Als lokale Population im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Gesamtpopulation im Schwarzwald anzusehen. Wie im Aktionsplan Auerhuhn dargestellt, ist die Überlebensfähigkeit einer Auerhuhnpopulation im Schwarzwald nur gegeben, wenn die Teilpopulationen erhalten bleiben und der Austausch zwischen diesen gesichert ist. Jede Teilpopulation für sich gesehen ist nicht überlebensfähig, da sie in keinem Fall die für ein längerfristiges Überleben notwendige Anzahl von 500 Tieren erreicht. Die Überlebensfähigkeit der lokalen Population kann nur sichergestellt werden, wenn alle im Aktionsplan Auerhuhn (Aktionsplan Auerhuhn 2008) vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden.

3. Bewertung windhöffiger Standorte

Zur fachlichen Einschätzung der Thematik "Windenergie und Auerhuhn" wurden die windhöffigen Waldflächen (ab 5,25 m/s in 100m über Grund) im Schwarzwald in vier Kategorien eingeteilt (siehe Kapitel 4).

Die verschiedenen Auerhuhnkategorien ermöglichen (sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Vogelschutzgebiete) eine Differenzierung der artenschutzrechtlich bedeutsamen auerhuhnrelevanten Flächen. Die Bewertung nach diesen Kategorien erfolgt auf der Basis von Monitoringdaten, Grundlagen des Flächenkonzeptes, Forschungsergebnissen und landschaftsökologischen Daten (Landnutzung, Topografie, Nährstoffhaushalt).

4. Erläuterung der Auerhuhnkategorien

Auerhuhnkategorie 1

Diese Bereiche sind die Kernlebensräume des Auerhuhns. Auf oder in räumlich unmittelbarer Nähe zu windhöffigen Waldflächen befinden sich Balzplätze und / oder Brut- und Aufzuchthabitate. Weiterhin fallen in diese Kategorie existenzielle Biotopverbundbereiche, die die einzige Verbindungsachse zwischen zwei Kerngebieten darstellen. Diese Biotopverbundbereiche haben eine ökologisch funktionale Mindestbreite von 1 Kilometer.

Auerhuhnkategorie 2

Diese Bereiche sind vom Auerhuhn besiedelt und/oder sind für den Populationsaustausch zwischen Teilpopulationen sehr wichtig (Biotopverbundbereiche hoher Priorität). Windenergieanlagen könnten diesen Austausch behindern und somit das langfristige Überleben der betroffenen Teilpopulationen gefährden.

Hierzu können zählen:

Besiedelte Gebiete mit mittlerem Lebensraumpotential.

Nicht-besiedelte Gebiete mit hohem Lebensraumpotential direkt angrenzend an besiedelte Gebiete.

Früher besiedelte Gebiete mit hohem Lebensraumpotential.

Biotopverbundbereiche: Trittsteinbiotope und Korridore.

Auerhuhnkategorie 3

Diese Bereiche werden aktuell oder potentiell vom Auerhuhn genutzt, gehören jedoch nicht zu den Schwerpunkten der Besiedlung. Hierzu gehören auch Biotopverbundbereiche untergeordneter Priorität (d.h. alternative und hochwertigere Verbundachsen sind andernorts gegeben). Aus Sicht des Auerhuhnschutzes werden zwar auch diese Bereiche hinsichtlich des Baus und Betriebs von Windenergieanlagen als nicht unproblematisch eingeschätzt, allerdings sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen weniger schwerwiegend, als in den Bereichen der Kategorie 2.

Hierzu können zählen:

Randbereiche besiedelter Gebiete mit niedrigem Lebensraumpotential.

Nicht-besiedelte Gebiete mit mittlerem oder geringem Lebensraumpotential.

Biotopverbundbereiche: Trittsteinbiotope und Korridorbereiche, die nicht in Kategorie 1 oder 2 liegen.

Auerhuhnkategorie 4

Diese Bereiche werden vom Auerhuhn aktuell und mit großer Wahrscheinlichkeit auch künftig nicht genutzt. Weiterhin sind diese Bereiche für einen Populationsverbund nicht von Bedeutung. Auf der

Grundlage des Flächenkonzepts des Aktionsplans Auerhuhn kann abgeleitet werden, dass Flächen dieser Kategorie aktuell und wahrscheinlich auch künftig keine Bedeutung für die Auerhuhnpopulation haben.

5. Empfehlungen für den Umgang mit den Fachgrundlagen

Nachfolgende Empfehlungen beziehen sich auf die Fachgrundlagen der FVA und gelten ausschließlich in Bezug auf das Auerhuhn - sowohl innerhalb als auch außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten.

Die mögliche Beeinträchtigung von anderen Arten ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entsprechend der jeweiligen Verfahrensstufe gesondert zu prüfen.

Ferner sind die in den "Erläuterungen zur Bewertungshilfe Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald" dargestellten Vorgaben zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten zu beachten, soweit die Windenergieplanung auf entsprechend geschützten Flächen stattfindet.

5.1. Regionalplanung und Bauleitplanung

Grundsätzliches

Die Ausführungen unter 5.1. beziehen sich auf regionalplanerische Vorranggebiete, Flächennutzungspläne insbesondere nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Planung von Konzentrationszonen) und Bebauungspläne, die Standorte für Windenergieanlagen ausweisen..

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 f BNatSchG gelten in der Bauleitplanung nicht unmittelbar, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage die verbotsrelevante Handlung darstellt. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans bewirken können. Die Planungsträger müssen im Verfahren der Planaufstellung im Sinne einer Prognose vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die vorgesehenen Festlegungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden (vgl. Abschnitt 4.2.5 des Windenergieerlasses). Allerdings werden die Regelungen des Artenschutzes in der Bauleitplanung nicht abschließend behandelt. Die Aufstellung von Bauleitplänen lässt die artenschutzrechtlichen Regelungen unberührt, sodass diese Verbote auch bei der Zulassung von Windkraftanlagen im Einzelfall (auch im Geltungsbereich von Bebauungsplänen) gelten (vgl. insoweit die LUBW-Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen). Entsprechendes gilt für die Regionalplanung.

Obwohl sich die auf Karten dargestellte Bewertung nach Auerhuhnkategorien nur auf die Waldflächen bezieht, ist auch bei den direkt an Wald anschließenden Offenlandflächen die Wirkung von Windrädern in den Wald hinein in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen. Dabei gilt, dass bei einem Abstand zum Wald von mehr als 500 m eine negative Wirkung auf Reproduktionsbereiche oder essenzielle Verbundkorridore (Auerhuhnkategorie 1) ausgeschlossen werden kann. Die Beurteilung hat naturschutzfachlich im Einzelfall zu erfolgen.

Auerhuhnkatgorie 1

Erfolgen Planungen für Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkatgorie 1, so sind hiervon Balzplätze, Brut- und Aufzuchtflächen sowie existenzielle Verbundkorridore des Auerhuhns betroffen. Es ist davon auszugehen, dass der Vollzug einer solchen Planung zu erheblichen Störungen des Auerhuhns führen würde, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zur Folge hätte. Ferner kann auch eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verursacht werden, wenn die Stätte unmittelbar betroffen ist (und beschädigt wird) oder die Stätte ihre Funktion verliert. Eine regional- oder bauleitplanerische Festlegung oder Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre als rechtlich nicht "erforderliche" Planung unwirksam.

Bei Planungen auf den Flächen der Auerhuhnkatgorie 1, die in europäischen Vogelschutzgebieten liegen, ist ferner davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG führen würde. Die Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete werden durch die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 definiert. Wichtige Erhaltungsziele für Auerhuhngebiete sind u. a. die Erhaltung der Balzplätze, von Biotopverbundkorridoren und von störungsfreien oder zumindest störungsarmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Regional- und Bauleitplanung, die gegen die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets verstößt, wäre nach § 34 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 ROG und § 1a Abs. 4 BauGB unzulässig.

Bei den Flächen der Auerhuhnkatgorie 1 ist danach zu differenzieren, ob die Einstufung der Fläche aufgrund ihrer Eigenschaft als Balz-, Brut- oder Aufzuchtgebiet oder aufgrund ihrer Eigenschaft als Korridorfläche zurückzuführen ist: Die flächenscharf vorliegenden Balz-, Brut- oder Aufzuchtgebiete gelten als arten- und gebietsschutzrechtliche Tabugebiete.

Die auf den Kartengrundlagen dargestellte, flächenscharfe Abgrenzung von Korridorflächen hingegen wird auf Antrag von Trägern der Regional- und Bauleitplanung im Einzelfall von der FVA im Gelände geprüft und ggf. in einer anderen Kategorie eingestuft.

Auerhuhnkatgorie 2

Bei Planungen für Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkatgorie 2 ist aufgrund der Auerhuhnbesiedelung und der wichtigen Biotopverbundbereiche davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verletzt werden können und daher berücksichtigt werden müssen. Dennoch kann in diesen Bereichen die Planung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen erfolgen, weil die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Genehmigungsverfahren insbesondere durch eine entsprechende Standortwahl oder Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden kann. Die Notwendigkeit und der Umfang erforderlicher Maßnahmen liegen in Auerhuhnkatgorie 2 höher als in Auerhuhnkatgorie 3.

Bei Planungen auf den Flächen der Auerhuhnkatgorie 2, die in europäischen Vogelschutzgebieten liegen, ist ferner davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

maßgeblichen Bestandteilen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann. Hierbei sind die unter Auerhuhnkatgorie 1 genannten und die weiteren Erhaltungsziele des betroffenen Vogelschutzgebiets in der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 zu beachten. Nach § 7 Abs. 6 ROG und § 1a Abs. 4 BauGB ist eine Vorprüfung bzw. eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG entsprechend der jeweiligen Verfahrensstufe erforderlich. Dabei können die Daten und Informationen der FVA zum Auerhuhn zu Grunde gelegt werden, gesonderte Erfassungen im Gelände sind im Regelfall nicht erforderlich. Bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Letztere können mit den aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) deckungsgleich sein (Multifunktionalität). Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird in der Regel davon auszugehen sein, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das Auerhuhn nicht eintritt.

Auerhuhnkatgorie 3

Bei Planungen für Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkatgorie 3 kann die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zwar nicht ausgeschlossen werden. Dennoch kann in diesen Bereichen die Planung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen erfolgen, weil die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Genehmigungsverfahren insbesondere durch eine entsprechende Standortwahl oder Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden kann. Die Notwendigkeit und der Umfang erforderlicher Maßnahmen liegen in Auerhuhnkatgorie 3 niedriger als in Auerhuhnkatgorie 2.

Bei Planungen auf den Flächen der Auerhuhnkatgorie 3, die in europäischen Vogelschutzgebieten liegen, ist ferner davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG führen können. Hierbei sind die unter Auerhuhnkatgorie 1 genannten und die weiteren Erhaltungsziele des betroffenen Vogelschutzgebiets in der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 zu beachten. Nach § 7 Abs. 6 ROG und § 1a Abs. 4 BauGB ist eine Vorprüfung bzw. eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG entsprechend der jeweiligen Verfahrensstufe erforderlich. Dabei können die Daten und Informationen der FVA zum Auerhuhn zu Grunde gelegt werden, gesonderte Erfassungen im Gelände sind nicht erforderlich. Bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Letztere können mit den aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) deckungsgleich sein (Multifunktionalität). Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird in der Regel davon auszugehen sein, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das Auerhuhn nicht eintritt.

Auerhuhnkatgorie 4

Bei der Planung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkatgorie 4 ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden.

Bei Planungen auf den Flächen der Auerhuhnkatégorie 4, die in europäischen Vogelschutzgebieten liegen, ist im Hinblick auf das Auerhuhn eine Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG entsprechend der jeweiligen Verfahrensstufe durchzuführen. Dabei können die Daten der FVA und weitere vorhandene Informationen zum Auerhuhn zu Grunde gelegt werden. Gesonderte Erfassungen im Gelände sind nicht erforderlich.

5.2. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

Grundsätzliches

Obwohl sich die auf Karten dargestellte Bewertung nach Auerhuhnkatégorien nur auf die Waldflächen bezieht, ist bei den direkt an Wald anschließenden Offenlandflächen die Wirkung von Windrädern in den Wald hinein in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen. Dabei gilt, dass bei einem Abstand zum Wald von mehr als 500 m eine negative Wirkung auf Reproduktionsbereiche oder essenzielle Verbundkorridore (Auerhuhnkatégorie 1) ausgeschlossen werden kann. Die Beurteilung hat naturschutzfachlich im Einzelfall zu erfolgen.

Bei der Beurteilung, ob Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkatégorien 1 bis 4 genehmigt werden können, müssen folgende Daten und Grundlagen berücksichtigt bzw. ermittelt werden:

Balz-, Brut – und Aufzuchtbereiche: Monitoringdaten der FVA, Erfassung von Artendaten nach fachlichen Standards, die von der FVA zeitnah erarbeitet werden.

Korridorbereiche: Flächenkonzept Aktionsplan Auerhuhn, Bewertungsgrundlagen der FVA.

Aktuelle Lebensraumnutzung durch das Auerhuhn: Monitoringdaten der FVA, Erfassung von Artendaten nach fachlichen Standards, die von der FVA bis zum Sommer 2013 erarbeitet werden.

Auerhuhnkatégorie 1

Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkatégorie 1 sind nicht genehmigungsfähig, da sich bereits aus den Daten und Informationen der FVA zu Balzplätzen, Brut- und Aufzuchtflächen sowie existenziellen Verbundkorridoren des Auerhuhns ergibt, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 BNatSchG vorliegt.

Bei Vorhaben auf den Flächen der Auerhuhnkatégorie 1, die in europäischen Vogelschutzgebieten liegen, ist ferner davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen oder zumindest führen können. Daher würde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG verstoßen.

Sollte ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt werden, sind eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und auf Flächen innerhalb von Vogelschutzgebieten oder in Verbundkorridoren zwischen Vogelschutzgebieten eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Auerhuhnkategorien 2 und 3

Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen für Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkategorie 2 und 3 ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchzuführen.

Sind Flächen betroffen, die innerhalb von Vogelschutzgebieten liegen oder Verbundkorridore zwischen Vogelschutzgebieten betreffen, ist eine Vorprüfung bzw. eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen und einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets sind z. B. Standortverschiebungen innerhalb des Planbereichs, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder Schutzmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder Schutzmaßnahmen können soweit sinnvoll und möglich mit dem forstlichem Ausgleich dienenden Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen nach § 9 Abs.3 Nr.1 Landeswaldgesetz (LWaldG) verknüpft werden. Dabei ist zu beachten, dass der Ausgleich für Eingriffe in auerhuhnrelevante Bereiche auf der Grundlage des Flächenkonzepts des Aktionsplans Auerhuhn in Priorität 1 oder 2 erfolgen muss. Sofern Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht greifen, etwa weil im Rahmen der Erfassungen ein Balzplatz oder bedeutsame Brut – und Aufzuchtbereiche festgestellt werden, kann dies auch zur Ablehnung des Antrags führen. Letzteres ist in Auerhuhnkategorie 2 wahrscheinlicher als in Auerhuhnkategorie 3.

Auerhuhnkategorie 4

Nach den der FVA vorliegenden Daten und Forschungsergebnissen sind diese Bereiche nicht vom Auerhuhn besiedelt und haben für die Erhaltung der lokalen Auerhuhnpopulation im Schwarzwald keine Bedeutung. Auf der Grundlage des Flächenkonzepts des Aktionsplans Auerhuhn kann abgeleitet werden, dass Flächen dieser Kategorie aktuell und wahrscheinlich auch künftig keine Bedeutung für die Auerhuhnpopulation haben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht verwirklicht. Sind Flächen betroffen, die innerhalb von Vogelschutzgebieten liegen, die das Auerhuhn zum Gegenstand haben, ist eine Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Gesonderte Erfassungen zum Auerhuhn sind in aller Regel nicht erforderlich.

6. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG für das Auerhuhn infolge einer Windenergieplanung oder -genehmigung erforderlich, so bestehen diese in der Regel in einer Biotopgestaltung in Waldflächen.

Ziel ist es, einen ausreichenden Anteil gut geeigneter Lebensraumflächen für das Auerhuhn zur Sicherung einer überlebensfähigen Population herzustellen. Potentielle Ausgleichsflächen müssen daher in Gebieten liegen, die nach den Vorgaben und dem Flächenkonzept des Aktionsplans Auerhuhn hierfür geeignet sind.

Bei der Planung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist von Bedeutung, dass die Eignung der Flächen als Auerhuhnlebensraum nicht voraussetzt, dass 100% der Waldflächen optimale Habitatstrukturen aufweisen. Vielmehr genügt ein Anteil von 30% bis 50%. Das bedeutet, dass innerhalb der Ausgleichsflächen die optimalen Waldstrukturen für das Auerhuhn im Sinne eines „rollierenden Mosaiks“ der natürlichen Walddynamik folgen können. Entscheidend ist nur, dass immer ein Minimumanteil von 30% optimaler Strukturen in nicht zu weit voneinander entfernt

liegenden Waldbereichen (maximale Distanz 500m) vorhanden ist. Daher ist für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wichtig, dass der durch die Maßnahmen erhöhte Anteil an optimalen Habitatstrukturen in der Summe dauerhaft gesichert ist. Die einzelnen für das Auerhuhn gepflegten Waldbestände können aber rollieren, d.h. wenn ein Bestand aus der Eignung „herausgewachsen“ bzw. dicht „zusammengewachsen“ ist, kann an anderer Stelle eine Habitatgestaltungsmaßnahme durchgeführt werden, damit der Gesamtanteil geeigneter Strukturen erhalten bleibt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für das Auerhuhn werden zum einen in den Nebenbestimmungen der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgelegt und zum Bestandteil der Genehmigung gemacht. Die Maßnahmen sind zudem rechtlich zu sichern. Befinden sich die Flächen für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Eigentum Dritter, so sind die Flächen dinglich zu sichern. Öffentlich-rechtliche Verträge mit den unteren Naturschutzbehörden kommen dann als rechtliche Sicherung in Betracht, wenn die Ausgleichsmaßnahmen auf Staatswaldflächen oder auf Flächen im Eigentum von Kommunen durchgeführt werden sollen.

7. Ausführungen zu Ausnahmen und Befreiungen

Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG setzt u.a. voraus, dass die Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Auerhuhnpopulation führen darf (§ 45 Abs.7 BNatSchG). Sofern in Bereiche der Auerhuhnkategorie 1 eingegriffen wird, (Störung der Art oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) oder Eingriffe auf Flächen der Auerhuhnkategorien 2 oder 3 erfolgen, die nicht durch CEF-Maßnahmen kompensiert werden können, führt dies zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands, weil sich entsprechende Störungen und Verluste wegen der geringen Population des Auerhuhns negativ auf den Bestand dieser Tierart auswirken.

Angesichts des Gefährdungstatus des Auerhuhns (Rote Liste Kategorie 1 "vom Aussterben bedroht") überwiegen ferner die Interessen an der Windenergienutzung nicht das Interesse an der Erhaltung störungsfreier Lebensräume des Auerhuhns.

Die Gefährdungslage des Auerhuhns ist auch im Rahmen der Ermessensausübung für eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu berücksichtigen. Der Schutz des bedrohten Auerhuhns wird dabei die privaten Interessen von Grundstückseigentümern in aller Regel überwiegen. Das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie ist bei der Befreiung nicht zu berücksichtigen.